

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonín Brousek**

vom 5. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2025)

zum Thema:

**Abfallwirtschaft, Inklusion und alternde Gesellschaft II**

und **Antwort** vom 19. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24294  
vom 05.11.2025  
über  
Abfallwirtschaft, Inklusion und alternde Gesellschaft II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigung (BSR) Anstalt öffentlichen Rechts um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf meine Anfrage 19/24119 hat der Senat nicht aus eigener Funktion als Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalt öffentlichen Rechts BSR geantwortet, sondern sich offenbar als eine Art Schreibrbüro der BSR verstanden. Wie sich aber bereits aus den einleitenden Worten ergibt, ist der Senat von Berlin – sowohl als Inhaber der Beteiligung als auch Verordnungsgeber der Abfallwirtschaftssatzung – nach seiner eigenen Auffassung gefragt.

Es wird daher – unter Berücksichtigung des Nachstehenden – erneut gefragt:

Hinzu kommt, dass auch die Antwort der BSR auf Frage Nr. 3 eine ausweichende Antwort, somit eine Nichtantwort darstellt und sich nicht damit auseinandersetzt, dass ein Recht zur Leistungsverweigerung nicht vorgesehen ist.

Ebenso ist die Antwort zu 4 insoweit unvollständig, als dass sich das „ja“ offenbar nur auf den Fall bezieht, dass eine „Befahrbarkeitsgenehmigung aller Eigentümer“ vorliegt und offen bleibt, ob diese Privatstraßen und Wege mitzuzählen sind, wenn es an einer solchen Genehmigung fehlt bzw. die Privatstraße nicht befahrbar ist.

Auch die Antwort auf die Frage 5. ist insoweit unzureichend, als dass § 8 Abs. 10 c) der Abfallwirtschaftssatzung lautet: „Für Ladestellen, die vor dem 1. Januar 2019 eine Ladestellen- und Standplatzbestätigung der BSR erhalten haben (Bestandsladestellen) erbringen die BSR weiter gebührenpflichtige Transportleistungen nach § 25 Abs. 1.“, daher in Verbindung mit der Antwort auf Frage Nr. 3 nicht ersichtlich ist, welche objektiven Kriterien für eine Leistungsverweigerung vorliegen müssen, da eine nicht-objektive Verweigerung – die Abholung bei Nachbarn rechts und links an einem Weg, aber bei einem Bürger nicht - dem Willkürverbot unterlänge.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie „Bestandsladestellen vor dem 01.01.2019“ konkret erfasst wurden, wenn die BSR zugleich angibt, die Bereitstellungsanordnung sei (erst?) seit dem Jahre 2021 ein Verwaltungsakt. Gibt es ein Verzeichnis aller Bestandsladestellen vor dem 01.01.2019?

Schließlich ist auch die Frage zu 6) ausweichend und damit nicht beantwortet worden. Nachdem feststeht, dass es sich um Verwaltungshandeln handelt und daher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist, ist eine „Prüfung der Verhältnismäßigkeit“ nicht synonym zu der „Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Einhaltung der satzungsrechtlichen Maßgaben“, sondern muss dieser ja übergeordnet sein.

1. Trifft es zu, dass § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung die Anforderungen an einen Behälterstandplatz definiert? Welche konkreten „Vorgaben des Arbeitsschutzes und der gesetzlichen Unfallversicherung“ verbieten es den Mitarbeitern der BSR AöR, Abfallbehälter von an Privatwegen gelegenen Häusern abzuholen, wie die BSR Bürgern schreiben lässt?

Zu 1.: Es trifft zu, dass die Anforderungen an einen Behälterstandplatz in § 9 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) definiert sind. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

#### § 9 Abs. 1, 5, 6 und 7 AWS:

Der Transportweg muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos auf dem kürzesten Weg befördert werden können. Eine ausreichende Tragfähigkeit ist sicherzustellen. Als Richtwert gilt eine Tragfähigkeit je Rad von 2000 N.

Transportwege müssen ebenerdig angelegt und mit trittsicherem, beständigem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Beanspruchungen durch das Transportieren der Abfall- und Wertstoffbehälter (AWB) standhält und den Transport der Behälter nicht erschwert. Für Behälter bis 240 l ist eine Steigung/Gefälle bis zu maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. Der ebenerdige Transportweg darf für AWB von 100 l und 660 l ein baulich hergestelltes Gefälle von höchstens 3 % aufweisen und keine Stufen oder Kanten enthalten, die ein Heben der Behälter über 3 cm erforderlich machen. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen sollen zum ungehinderten Transportieren von Behältern mindestens 2,00 m hoch sein und eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m haben. Bei der Verwendung von Behältern bis 240 l muss die Durchgangsbreite mindestens 0,80 m betragen.

#### § 9 Abs. 8 und 9 AWS:

Der Zufahrtsweg für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge muss von Bord zu Bord eine lichte Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Der Zufahrtsweg muss so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachsbelastung von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 28 t

dauernd benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich. Zufahrtswege von über 15 m Länge erfordern grundsätzlich einen geeigneten Wendeplatz mit 25 m Durchmesser.

Grundlage dieser Regelungen ist die Verpflichtung der BSR, gemäß § 14 ff. SGB VII (Sozialgesetzbuch) als Arbeitgeber den gesetzlichen Bestimmungen zu den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften Folge zu leisten und ihre Leistungserbringung den aktuellen Vorschriften anzupassen. Die Zufahrtswege und der Transportweg müssen so beschaffen sein, dass die Abfälle gefahrlos und gesundheitsschützend von den Beschäftigten eingesammelt und befördert werden können. Zudem dürfen Entsorgungsfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und ausreichend tragfähig sind. Grundlage der Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung und den Anforderungen der AWS sind neben den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetzen u.a. die Unfallverhütungsvorschriften wie DGUV 70 und 71 „Fahrzeuge“, die DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft“ sowie die Lastenhandhabungsverordnung. Es wird nicht zwischen Privatstraßen und öffentlichen Straßen unterschieden, es entscheiden ausschließlich die objektiven Gegebenheiten an den Anfallstellen und die relevanten genannten Regelungen.

2. Handelt es sich bei der Bereitstellungsanordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Abfallwirtschaftsordnung um einen Verwaltungsakt? Falls ja, wie viele dieser Verwaltungsakte sind seit 2016 jährlich erlassen worden? In wie vielen Fällen ist Widerspruch erhoben worden? Wie werden diese Verwaltungsakte zugestellt?

Zu 2.: Im Jahr 2021 hat die BSR das System zur Leistungsabrechnung von Tarifen des Privatrechts auf Gebühren des Verwaltungsrechts umgestellt. Daher handelt es sich bei einer Bereitstellungsanordnung der BSR erst seit diesem Zeitpunkt um einen Verwaltungsakt. Die BSR teilt mit, dass statistische Daten für entsprechende Verwaltungsakte erst seit dem Jahr 2023 vorliegen. Vom Jahr 2023 bis Juli 2025 wurden ca. 200 Bereitstellungsanordnungen erlassen. Im Durchschnitt wurden in dieser Zeit pro Jahr ca. 30 Widersprüche im Bereich der Müllabfuhr verzeichnet. Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg.

Zu den Bestandsladestellen vor dem 1. Januar 2021 gibt es kein übergreifendes Verzeichnis. Die Standplatzbestätigungen der Bestandsladestellen der BSR vor 2021 sind nur in den einzelnen Grundstücksakten als Dokumente hinterlegt.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann die BSR die transportgebührenpflichtige Leistungserbringung nach § 25 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung verweigern, wenn der Transportweg nicht mehr als 150 Meter beträgt und weniger als 30 Stufen umfasst? Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwar § 25 Abs. 9, aber nicht Abs. 1 ein Leistungsverweigerungsrecht vorsehen.

Zu 3.: Gemäß § 8 Abs. 10 Satz 2 AWS kann eine Standplatzbestätigung – auch in den Fällen einer zusätzlichen Leistung gemäß § 25 AWS - widerrufen werden, wenn dies – insbesondere aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – betrieblich erforderlich ist. Hinsichtlich der Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Sind Privatstraßen und -wege in Gemeinschaftseigentum, etwa bei geschlossenen Wohnanlagen, für die Zwecke der Abfallwirtschaftssatzung bei der Bemessung der Länge von Transportwegen mitzuzählen?

Zu 4.: Gemäß § 2 Abs. 31 AWS sind Zufahrtswege Zuwegungen oder Zufahrten im öffentlichen Straßenland oder auf privaten Grundstücken. Zum Transportweg zählt gemäß § 2 Abs. 27 AWS der Weg, auf dem die Abfall- und Wertstoffbehälter zur Entleerung von der Ladestelle bis zum Rand des von einem Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR gefahrlos befahrbaren Bereichs der nächstgelegenen Straße transportiert werden. Entsprechend nicht befahrbare Zufahrtswege sind daher Bestandteil des Transportweges. Die Befahrbarkeit von Zufahrtswegen (öffentliche oder privat) wird durch § 9 Abs. 9 AWS geregelt. Auf dieser Grundlage entscheidet die BSR, ob ein Zufahrtsweg befahrbar ist. Solange er befahrbar ist, wird er nicht bei der Ermittlung der Transportlänge berücksichtigt.

5. Die BSR teilt auf Ihrer Webseite mit, die zusätzliche Leistung nach § 25 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung nur für Objekte zu erbringen, bei denen diese Abholung schon vor 2019 erfolgt sei. Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Zu 5.: Gemäß § 8 Abs. 10 lit. c) AWS erbringt die BSR für Ladestellen, die vor dem 1. Januar 2019 eine Ladestellen- und Standplatzbestätigung der BSR erhalten haben (Bestandsladestellen), weiter gebührenpflichtige Transportleistungen nach § 25 Abs. 1. Auch für diese kann eine Standplatzbestätigung widerrufen werden, wenn dies - insbesondere aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes - betrieblich erforderlich ist. Hinsichtlich der Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Findet im Falle einer Leistungsverweigerung der BSR in o.g. Fällen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit statt? Falls ja, durch wen? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 6.: Bei den Voraussetzungen von § 8 Abs. 10 Satz 2 AWS i.V. mit den Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz handelt es sich um objektive Kriterien, welche keiner Prüfung der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Die Ermessenserwägungen zu den Ausnahmen in den Fällen des § 8 Abs. 10 lit. b) AWS finden stets unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes statt.

7. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage kann die BSR im Falle einer solchen Leistungsverweigerung verlangen, dass Abfallbehälter außerhalb eines Privatgrundstücks, also auf öffentlichem Straßenland zur Entleerung bereitgestellt werden? Wie wird sichergestellt, dass dies nicht zur Einschränkung der Nutzbarkeit des Gehweges, Radweges oder der Gefährdung des Straßenverkehrs führt?

Zu 7.: Zu den rechtlichen Grundlagen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen. Für die Einhaltung der Nutzbarkeit von Geh- und Radwegen sowie die Vermeidung der Gefährdung des Straßenverkehrs sind die Leistungsnehmenden verantwortlich.

8. Ist nach Auffassung des Senats die BSR AöR durch die Verfassung von Berlin, insbesondere Abschnitt II gebunden?

Falls ja, wie stellen Senat und BSR AöR vor dem Hintergrund der alternden Gesellschaft und dem Ziel der Inklusion konkret sicher, dass alte, chronisch kranke oder behinderte Bürger weiterhin selbstbestimmt in ihren Häusern leben können, wenn die BSR AöR die Abholung von Abfallbehältern am Haus „aus Gründen des Arbeitsschutzes“ verweigert, die Bürger diese Behälter selbst transportieren sollen, dies aber nicht können?

Falls nein, wie anders stellt der Senat zukünftig sicher, dass die BSR AöR als staatlicher Monopolist für Privathaushalte diese Anforderungen erfüllt?

Zu 8.: Für die BSR gilt in ihrem Verwaltungshandeln der verfassungsrechtliche Rahmen. Die Bereitstellung von Behältern an den für Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straßen entspricht insbesondere in Gebieten mit prägender Einfamilienhausbebauung der deutschlandweit üblichen Entsorgungspraxis. Darüber hinaus bietet die BSR gemäß § 7 Abs. 4 AWS auch die Nutzung einer Nachbarschaftstonne an. Zudem steht es Bürgerinnen und Bürgern frei, für bestimmte Leistungen der Haushaltsführung einen gewerblichen Anbieter zu beauftragen, der die Bereitstellung übernimmt.

9. Wie stellt der Senat - analog zur vorbezeichneten Situation bei der BSR - sicher, dass auch die Alba Berlin GmbH (gebührenpflichtige) Lösungen anbietet, die ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Zuhause für alle Berliner Bürger sicherstellen?

Zu 9.: Die Alba Berlin GmbH erfasst im Auftrag der privatwirtschaftlichen Betreiber des dualen Systems über die Wertstofftonne Verpackungsabfall aus Kunststoff, Metall und Verbunden sowie stoffgleiche Nichtverpackungen. Die Beauftragung durch die Systembetreiber erfolgt in eigener Verantwortung, die Sammlung und Verwertung des Verpackungsabfalls gem. Verpackungsgesetz zu organisieren. So sind die Systembetreiber verpflichtet, die vom Restabfall getrennte Sammlung aller restentleerten Verpackungen für den privaten Endverbraucher entweder durch ein Hol- oder Bringsystem oder durch eine Kombination beider Varianten unentgeltlich sicherzustellen. Unter den Vorgaben des Verpackungsgesetzes hat die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt mit den Systembetreibern einen Full Service abgestimmt. Dabei entspricht der Bereitstellungsort der Behälter zur Leerung gleich deren Standort. Dies betrifft jedoch nicht die Behälter an den Ein- und Zweifamilienhäusern. In Gebieten mit prägender Ein- und Zweifamilienhausbebauung sind in Anlehnung an die Entsorgungsstruktur für die Restabfall- und Bioabfallbehälter die Wertstofftonnen am Entleerungstag direkt an der Grundstücksgrenze zu der Straße bereitzustellen, die für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist. Dies entspricht der bundesweiten Entsorgungspraxis der Systeme. Eine entgeltpflichtige Serviceleistung darüber hinaus durch die Alba Berlin GmbH wird im Einklang mit den Vorgaben des Verpackungsgesetzes nicht gesehen.

Da der Senat diesbezüglich keine Beauftragungsermächtigung hat und auch ansonsten in der Sammlung durch Alba keine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung besteht, kann weder eine Serviceleistung beauftragt noch eine Gebühr erhoben werden.

Berlin, den 19. November 2025

In Vertretung

Dr. Severin Fischér

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe